



---

## **TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Anerkennung "Rettungsassistent" für Krankenpflegepraktikum im  
Medizinstudium

### **Entschließung**

---

Auf Antrag von Herrn Dr. Lutz (Drucksache V - 30) fasst der 113. Deutsche Ärztetag folgende Entschließung:

Der Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, den § 6 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) um die krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsassistenten zu ergänzen.

Die Ausbildung zum Rettungsassistenten enthält krankenpflegerische Tätigkeiten. Da diese bisher nicht an der entsprechenden Stelle der Ärztlichen Approbationsordnung genannt ist\*, sind die Landesprüfungsämter bislang gezwungen, bei der Anerkennung des für das Medizinstudium vorgeschriebenen Krankenpflegepraktikums Einzelfallentscheidungen vorzunehmen. Eine entsprechende Aufnahme der krankenpflegerischen Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum Rettungsassistenten in der ÄAppO würde nicht nur die Landesprüfungsämter entlasten, sondern auch die Vorausbildung späterer Medizinstudenten angemessen und anerkennend berücksichtigen.

\*bisherige Formulierung des § 6 Abs. 2 ÄAppO:

(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0